

Ermäßigung der Lehrverpflichtung der Frauenbeauftragten

Bad Urach, 7. April 2000

Beschluss:

Im Rahmen der geplanten Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen fordert die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten mit Nachdruck die Verankerung der Tätigkeit der Frauenbeauftragten in § 6 LVVO und zwar als eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für besondere Leitungsfunktionen. Den zentralen Frauenbeauftragten ist eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von 50 % zu gewähren.

Begründung:

Das Aufgabenspektrum der Frauenbeauftragten hat sich im Laufe der Jahre ständig erweitert (Art. 3 GG, §§ 3a UG, PHG und KHG). In Anlehnung an die Regelungen für die Dekane ist eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um 50 % für die zentralen Frauenbeauftragten unerlässlich. Kleine Hochschulen gewähren ihren Frauenbeauftragten bislang keine personelle Entlastung, deshalb ist auch hier eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um 50 % erforderlich.